

STADT JEVER  
Landkreis Friesland

---

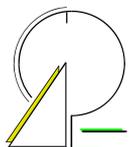
Bebauungsplan Nr. 96  
„Gewerbegebiet Mitte“

Beteiligungsverfahren  
gem. § 13a Abs.2 Nr. 1 i.V.m.  
§ 13 Abs. 2 und §§ 3 und 4 Abs. 2 BauGB  
(beschleunigtes Verfahren)

**ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE**

26.04.2011

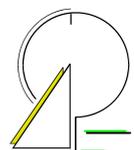
---



## **Träger öffentlicher Belange**

**von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:**

1. Landkreis Friesland  
Lindenallee 1  
26441 Jever
  
2. Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland  
Kurt-Schumacher-Straße 241  
26389 Wilhelmshaven
  
3. Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH  
Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest  
Ammerländer Heerstraße 140  
26129 Oldenburg
  
4. EWE NETZ GmbH  
Netzregion Oldenburg/Varel  
Neue Straße 23  
26316 Varel



<b>Anregungen</b>		<b>Abwägungsvorschläge</b>
<p><b>Landkreis Friesland</b>  <b>Lindenallee 1</b>  <b>26441 Jever</b></p>		
<p>Zu dem Bebauungsplan Nr. 96 „Gewerbegebiet Mitte“ der Stadt Jever nimmt der Landkreis Friesland gem. § 4 (2) BauGB wie folgt Stellung:</p> <p>a) Fachbereich Umwelt als untere Naturschutzbehörde:  b) Fachbereich Umwelt als untere Wasserbehörde:  c) Fachbereich Umwelt als untere Bodenschutzbehörde:  d) Fachbereich Umwelt als zust. Behörde für den Immissionsschutz:  e) Fachbereich Steuerungsdienst als Kommunalaufsicht:  f) Fachbereich Planung und Bauordnung als untere Landesplanungsbehörde:  g) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für das Städtebaurecht:  h) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Vollzug des B-Planes:  i) Fachbereich Planung und Bauordnung als zust. Behörde für den Brandschutz:</p> <p>Es bestehen keine Bedenken</p> <p>j) <u>Fachbereich Umwelt als untere Abfallbehörde</u>  Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Bitte aufnehmen:  6. Verkehrliche und technische Infrastruktur Abfallbeseitigung  Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger entsorgt der Landkreis die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) und nach Maßgabe der Abfallentsorgungssatzung. Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang).</p> <p>Sonderabfälle  Nach dem Niedersächsischen Abfallgesetz (NAbfG) besteht für gefährlichen Abfälle (§ 3 Abs. 8 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) zur Beseitigung, die in Niedersachsen anfallen oder in Niedersachsen entsorgt werden, eine landesrechtliche Andienungspflicht bei der zentralen Stelle</p>		<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Aussagen zur Abfallbeseitigung werden in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p>für Sonderabfälle bei der NGS. Der Abfallerzeuger ist für die ordnungsgemäße Verwertung, Entsorgung und Nachweisführung verantwortlich.</p> <p>Aus Sicht der unteren Wasserbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, der unteren Immissionsschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</p> <p>k) <u>Fachdienst Straßenverkehr als Straßenverkehrsbehörde</u> Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken. Gleichwohl wird auf den bereits im Rahmen der Vorprüfung dargelegten Aspekt hingewiesen:</p> <p>Der Einmündungsbereich der Planstraße zur Gemeindestraße "Am Bullhamm" liegt jedoch verkehrstechnisch ungünstig und sollte hinsichtlich der Lage überarbeitet werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der bisherigen Verkehrsführung wird, wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen (kursiv gedruckt), festgehalten:</p> <p><i>Der Einmündungsbereich der Planstraße in die Straße „Am Bullhamm“ liegt außerhalb des Kurvenbereiches der geschwindigkeitsbeschränkten Straße (50 km/h). Zudem wird durch die verschwenkte Verkehrsführung ausschließlich mit einem Verkehrsaufkommen ausgehend von dem Quell- und Zielverkehr der Gewerbegrundstücke gerechnet. Schleichverkehre, z. B. von der Straße „Am Hillernsen Hamm“ in Richtung Zufahrt der Landesstraße L 813 (Wangerländische Straße) von der Straße „Am Bullhamm“ werden angesichts der direkt erreichbaren und verkehrstechnisch günstigeren Zufahrtssituation von der Straße „Am Hillernsen Hamm“ nicht erwartet. Angesichts dieser zu erwartenden Verkehre ist nicht mit unzumutbaren Gefahrensituationen zu rechnen. Dementsprechend wurde die jetzige Anbindung bereits bei der bisherigen Parzellierung der Gewerbegrundstücke entlang des Straßenzuges „Am Bullhamm“ für die interne Erschließung der Flächen vorgesehen.</i></p> <p>Zur Verbesserung der Zufahrtssituation, unmittelbar südlich angrenzend an das bebaute Flurstück 23/168 (Hausnummer 9), erfolgt eine geringfügige Verschiebung der Verkehrsstraße in Richtung Süden. Hieraus ergibt sich gleichzeitig eine Verbesserung der Sichtverhältnisse, so dass ein mögliches Gefahrenpotenzial weiter reduziert wird. Eine weitere Überarbeitung ist entsprechend den oben getroffenen Aussagen nicht erforderlich.</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
<p><b>Polizeiinspektion Wilhelmshaven/Friesland</b>  <b>Kurt-Schumacher-Straße 241</b>  <b>26389 Wilhelmshaven</b></p>	
<p>Wie in erster Stellungnahme bereits dargelegt, wird von hiesiger Seite die Verlegung der nördlichen Einmündung der Planstraße in die Straße „Am Bullhamm“ weiter nach Süden empfohlen.</p> <p>Wenngleich grundsätzlich nur mit zusätzlichem Quell- bzw. Zielverkehr gerechnet wird, so führt allein dieser Umstand zu einer merklichen Erhöhung des Verkehrsaufkommens auf der Planstraße und ihren Zuwegungen, d. h. der Straße „Am Bullhamm“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. An der bisherigen Verkehrsführung wird, wie bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgewogen (kursiv gedruckt), festgehalten:</p> <p><i>Der Einmündungsbereich der Planstraße liegt <u>außerhalb</u> des Kurvenbereiches der Straße „Am Bullhamm“. Entsprechend der Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50 km/h sowie der zu erwartenden Verkehrsmengen sind ausreichende Sichtverhältnisse für eine gefahrlose Erschließung zu erwarten. Durch die verschwenkte Verkehrsführung wird überwiegend mit Quell- und Zielverkehren der Gewerbegrundstücke gerechnet. Schleichverkehre, z. B. von der Straße „Am Hillernsen Hamm“ in Richtung Zufahrt der Landesstraße L 813 (Wangerländische Straße) von der Straße „Am Bullhamm“ werden angesichts der direkt erreichbaren und verkehrstechnisch günstigeren Zufahrtssituation von der Straße „Am Hillernsen Hamm“ nicht erwartet. Angesichts dieser zu erwartenden Fahrzeugmengen ist nicht mit unzumutbaren Gefahrensituationen zu rechnen. Dementsprechend wurde die jetzige Anbindung bereits bei der bisherigen Parzellierung der Gewerbegrundstücke entlang des Straßenzuges „Am Bullhamm“ für die interne Erschließung der Flächen vorgesehen.</i></p> <p>Zur Verbesserung der Zufahrtssituation, unmittelbar südlich angrenzend an das bebaute Flurstück 23/168, Hausnummer 9) erfolgt eine geringfügige Verschiebung der Verkehrsstrasse in Richtung Süden. Hieraus ergibt sich gleichzeitig eine Verbesserung der Sichtverhältnisse, so dass ein mögliches Gefahrenpotenzial weiter reduziert wird.</p> <p>Die festgesetzte Planstraße und auch die Straße „Am Bullhamm“ sind als Gemeindestraßen dafür ausgelegt, die Verkehre aus dem Plangebiet (Planstraße) bzw. auch die der angrenzenden Gewerbegebiete („Am Bullhamm“) aufzunehmen. Dementsprechend wurde, wie bereits oben beschrieben, die hierfür bereits vorgesehene Trasse als Anschluss an die Straße „Am Bullhamm“ gewählt. Eine Nutzungsänderung wird durch den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 96 nicht vorbereitet, so dass nicht mit einer gegenüber der vorherigen Planung unerwarteten Erhöhung des Verkehrsaufkommens zu rechnen ist. Demnach ist eine weitere Verlage-</p>

Anregungen	Abwägungsvorschläge
	<p>zung der Verkehrsfläche nicht notwendig. Bei Auftreten von unerwarteten Gefahrensituationen innerhalb des Einmündungsbereiches sind entsprechende verkehrsrechtliche Regelungen zu treffen.</p>
<p><b>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Nordwest Ammerländer Heerstraße 140 26129 Oldenburg</b></p>	
<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf Folgendes hin:</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur Oldenburg, Ammerländer Heerstraße 140, 26129 Oldenburg, Tel. (0441) 2 34 – 68 75, so früh wie möglich, mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
<p><b>EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Neue Straße 23 26316 Varel</b></p>	
<p>Wir bitten Sie unsere Stellungnahme vom 01.02.2011 zum Bebauungsplan zu berücksichtigen. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht.</p> <p><u>Stellungnahme vom 01.02.2011:</u> <i>In dem Plangebiet betreibt die EWE NETZ GmbH verschiedene Versorgungsleitungen, die in ihrer Lage und ihrem Bestand nicht gefährdet werden dürfen. Außerdem bitten wir Sie, uns in dem Plangebiet eine Versorgungsstrasse zur Verfügung zu stellen, die nicht durch eine geschlossene Fahrbahndecke überbaut wird. Ebenso bitten wir darum, dass durch spätere Anpflanzung unsere Leitungen nicht durch tiefwurzelnde Bäume gefährdet werden. Vor Baubeginn sind von den ausführenden Baufirmen die aktuellen Bestandspläne bei uns einzuholen.</i></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 01.02.2011 bezieht sich auf verschiedene Versorgungsleitungen innerhalb des Plangebietes sowie die Bereitstellung und Freihaltung einer Versorgungsstrasse. Diese Anregungen werden im Rahmen der Erschließungs- bzw. der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>